



# Förderungen E-Mobilität

(Stand August 2020)

Für Firmen in ganz Österreich: **COVID-19-Investitionsprämie**

**7% bei Plug-In Hybrid-Fahrzeuge**

**14% bei rein Elektro-Fahrzeugen**

**Die Einreichung erfolgt beim Austria Wirtschaftsservice auf dem Portal des AWS Fördermanagers.**

Die Investitionsprämie wurde Anfang Juli im Nationalrat beschlossen und ist ab 1. August 2020 anwendbar. Bei der Investitionsprämie handelt es sich um die Umsetzung einer Forderung der Industrie zur Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Herausforderungen.

Nicht förderungsfähige Investitionen sind „Klimaschädliche Investitionen“, das sind u.a. PKW und LKW, die fossile Energieträger direkt nutzen.

**Förderungsfähig hingegen sind:**

- **7%:** Plug-In Hybrid-Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische **Reichweite** mehr als **40 km** beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 70.000 Euro nicht überschreitet.
- **14%:** Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen (BEV). Die Elektro-Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren steuerfreien Zuschusses, wobei dieser im Fall von PHEV bei 7% und bei BEV bei 14% der Anschaffungskosten beträgt.



**Begünstigt sind jene Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, für welche im Zeitraum zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden.** Bei dem Begriff „erste Maßnahmen“ kann es sich um Bestellungen und Kaufverträge handeln. Die Bezahlung und Inbetriebnahme muss bis längstens 28. Februar 2022 erfolgen.

**Ausgenommen sind leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss das Fahrzeug also in der Regel bar gekauft bzw. durch einen Kredit oder Mietkauf finanziert werden.**

Zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 kann die Prämie bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) über den „AWS Fördermanager“ beantragt werden. Die Anträge werden entsprechend des chronologischen Eintreffens abgearbeitet. In diesem Zusammenhang ist die Deckelung des Budgets für die Investitionsprämie in Höhe von 1 Mrd. Euro zu beachten, da derzeit fraglich ist, ob dieses Budget ausreicht, bzw. es gegebenenfalls zu einer Erhöhung kommt.

Die Abrechnung über die zu fördernden Investitionen muss durch das antragstellende Unternehmen spätestens drei Monate nach Abschluss der Investitionstätigkeit über den „AWS Fördermanager“ übermittelt werden. Ab einer Zuschusshöhe von 12.000 Euro ist diese Abrechnung zusätzlich von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.